

E. Bussi, *La corte superiore di Ingelheim e le sue sentenze*, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 32 (1959) 277—291, nimmt die Veröffentlichung der Älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes durch A. Erler (vgl. DA. 10, 207 f. u. 16, 251 f.) zum Anlaß, auf die Bedeutung dieser Publikation für die allgemeine Rechtsgeschichte hinzuweisen, und zeigt an einigen gut gewählten Beispielen, was sich daraus auch für den an der Entwicklung des Rechtes außerhalb Deutschlands Interessierten entnehmen läßt. G. O.

A. Marongiu, *Un volume di studi sulla storia delle assemblee di stati*, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 32 (1959) 267—276, bringt eine ausführliche Inhaltsangabe der einzelnen Beiträge des Bandes: X^e Congrès International des Sciences Historiques, Rome 1955, *Études présentées à la Commission internationale pour l'histoire des assemblées d'états* (1958). Ebd. S. 322—323 gibt der Vf. einen Überblick über die im Auftrag der Kommission für den internationalen Historikertag in Stockholm vorgesehenen Berichte. G. O.

M. Scovazzi, *L'adozione nel diritto germanico*, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 32 (1959) 193—204. — Vf., dessen 1957 erschienenes Buch, *Le origini del diritto germanico*, uns nicht vorgelegen hat, untersucht unter Heranziehung von Stellen aus dem norwegischen Recht die Frage der Adoption bei den Germanen. Man muß dabei unterscheiden, die Aufnahme in die Sippe und in die engere Familie des Adoptierenden. S. sieht in der Adoption ein Mittel, um das starre germanische Erbrecht, das das Testament nicht kannte, durch die Möglichkeit, einen Außenstehenden zum Erben zu machen, elastischer werden zu lassen. G. O.

H. J. Scheltema, *Over de tijdsbepaling der vroeg-byzantijnsche juristen*, Tijdschr. v. Geschiedenis 74 (1961) 277—284, gibt für verschiedene byzantinische Juristen aus dem 6. Jh. genauere chronologische Daten, als sie bisher bekannt waren. G. O.

P. W. A. Imminck, *Honor, heerlijkheid en koningsgezag*, Tijdschr. v. Geschiedenis 74 (1961) 285—308. — In einer durch eingehende Kenntnis des einschlägigen Quellenmaterials ausgezeichneten Studie setzt sich der Vf., ausgehend von den Untersuchungen, die J. F. Niermeyer in der Festschrift für Th. Enklaar 1958 veröffentlicht hat, mit dem rechtlichen Inhalt des Wortes *honor* vornehmlich in der Karolingerzeit auseinander. G. O.

Heinrich Appelt, *Die Rechtsstellung der ältesten steirischen Landeshauptleute*, Zs. des hist. Vereins f. Steiermark 53 (1962) 15—27, bespricht das Mandat Ks. Friedrichs II. vom Juni 1248, das die Ernennung des Gfn. Meinhard von Görz zum kaiserlichen Generalkapitän im Hzm. Steiermark ausspricht. Der Kaiser hatte diese Verpflanzung seines normannisch-sizilischen Verwaltungssystems nach dem Norden als Instrument der Machtpolitik gebrauchen wollen, doch entwickelte sich das neue Amt des Landeshauptmanns bereits in der ersten Phase nach eigenen Gesetzen in Richtung auf das Haupt der werdenden Landstände, auch wenn es nie ganz seinen ursprünglichen Beamtencharakter verlor. K. R.

Gerhard Theuerkauf, *Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jh.* Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdt. Lehnrecht (Neue Münstersche Beitr. zur Geschichtsforschung 7) Köln, Graz 1961, Böhlau, VIII u. 143 S. — Die der Schule Otto Herdings entstammende Arbeit wertet für eine unter dem Gesichtspunkte des Lehnwesens etwas vernachlässigte Zeit bislang vielfach unbekanntes Material aus. Für die künftige Forschung